

Lfd. Nr.	Datum	INHALT Titel	Seite
20	06.02.2019	Öffentliche Zustellung eines Bescheides; Az.: 124014686	35
21	06.12.2018	Öffentliche Zustellung eines Bescheides; Az.: 36.2 362128	35
22	12.02.2019	Öffentliche Bekanntmachung über die Offenlegung des Liegenschaftskatasters	36
23	05.02.2019	Öffentliche Bekanntmachung gemäß § 10 Abs. 3 Satz 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) i.V.m. § 8 der Neunten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes – Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV) i.V. m. § 5 Abs. 2 des Gesetzes zur Modernisierung des Rechts der Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)	37
24	10.02.2019	Bekanntmachung der Mitgliederversammlung aller Jagdgenossenschaften Saerbeck II – XII am 07.03.2019 in Saerbeck	40

Der Einzelpreis dieser Ausgabe des Amtsblattes beträgt **0,70 €** zuzüglich Zustellungsgebühren.

Einzel Exemplare können im Haupt- und Personalamt der Kreisverwaltung angefordert werden. Für den postalischen Bezug des Amtsblattes werden die o.g. Gebühren erhoben. Der Versand per E-Mail ist kostenlos. Das Amtsblatt kann kostenfrei per E-Mail abonniert werden. Hierzu senden Sie eine formlose E-Mail an nina.erdmann@kreis-steinfurt.de. Darüber hinaus steht das Amtsblatt auf der Internetseite www.kreis-steinfurt.de zum kostenfreien Download zur Verfügung.

Herausgeber: Der Landrat des Kreises Steinfurt – Haupt- und Personalamt – Tecklenburger Str. 10 – 48565 Steinfurt

Tel.: 02551 69-1005
Fax: 02551 69-1007
E-Mail: post@kreis-steinfurt.de
Internet: www.kreis-steinfurt.de
www.kreis-steinfurt.eu

Kreissparkasse Steinfurt
IBAN: DE06 4035 1060 0000 0003 31
BIC: WELADED1STF
Steuernummer: 311/5873/0032 FA ST

VR-Bank Kreis Steinfurt eG
IBAN: DE74 4036 1906 4340 3002 00
BIC: GENODEM1IBB
USt-IdNr.: DE 124 375 892

**20. Öffentliche Zustellung eines Bescheides;
Az.: 124014686**

Gegen Herrn Ensar Qenaj, zuletzt wohnhaft in 49504 Lotte, Boyersweg 6, ist ein Bescheid des Landrates des Kreises Steinfurt vom 23.01.2019 (Az.: 124014686) ergangen.

Der Bescheid kann vom Empfangsberechtigten im Kreishaus in 48565 Steinfurt, Tecklenburger Str. 10, D3009, während der allgemeinen Dienststunden eingesehen bzw. abgeholt werden.

Der Bescheid wird gemäß § 10 Landeszustellungsgesetz NRW durch öffentliche Bekanntmachung dieser Benachrichtigung im Amtsblatt des Kreises Steinfurt öffentlich zugestellt. Er gilt als zugestellt, wenn seit der Bekanntmachung im Amtsblatt zwei Wochen vergangen sind.

Mit dem Tag der Zustellung besteht die Möglichkeit, dass Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

Steinfurt, 06.02.2019

KREIS STEINFURT
Der Landrat

Kreis Steinfurt 4/2019/20

**21. Öffentliche Zustellung eines Bescheides;
Az.: 36.2 362128**

Gegen Herrn Acas Kestutis, Hauptstr. 7, 48607 Ochtrup, geb. 06.03.1982, ist ein Bescheid des Landrates des Kreises Steinfurt vom 24.01.2019 (Az.: 36.2 362128) ergangen.

Der Bescheid kann vom Empfangsberechtigten im Kreishaus in 48565 Steinfurt, Tecklenburger Str. 10, A016/A020, während der allgemeinen Dienststunden eingesehen bzw. abgeholt werden.

Der Bescheid wird gemäß § 10 Landeszustellungsgesetz NRW durch öffentliche Bekanntmachung dieser Benachrichtigung im Amtsblatt des Kreises Steinfurt öffentlich zugestellt. Sie gelten als zugestellt, wenn seit der Bekanntmachung im Amtsblatt zwei Wochen vergangen sind.

Mit dem Tag der Zustellung besteht die Möglichkeit, dass Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

Steinfurt, 31.01.2019

KREIS STEINFURT
Der Landrat

Kreis Steinfurt 4/2019/21

22. Öffentliche Bekanntmachung über die Offenlegung des Liegenschaftskatasters

Gemäß § 13 Abs. 3 und 5 des Gesetzes über die Landesvermessung und das Liegenschaftskataster (VermKatG NRW, SGV NRW 7134) in Verbindung mit § 22 der Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über die Landesvermessung und das Liegenschaftskataster (DVOzVermKatG NRW, SGV NRW 7134) in den zurzeit gültigen Fassungen, erfolgt die Bekanntgabe von umfangreichen Fortführungen des Liegenschaftskatasters durch Offenlegung.

Im gesamten Gebiet des Kreises Steinfurt wurde das Liegenschaftskataster aktualisiert bezüglich

- a) der Lagebezeichnungen u.a. auf Grund von Mitteilungen durch die einzelnen Städte und Gemeinden
- b) der Nutzungsarten in Verbindung mit der Bodenschätzung
- c) der Eigentümerdaten nach Mitteilung durch die Grundbuchverwaltung.

Soweit hierzu keine Fortführungsnachweise erstellt wurden, bzw. diese Fortführungen im Zusammenhang mit anderen Fortführungsanlässen nicht bereits bekannt gegeben wurden, werden diese Änderungen hiermit bekanntgegeben.

Die Offenlegung findet in der Zeit

vom	05.03.2019
bis	05.04.2019

bei der Kreisverwaltung Steinfurt, im Vermessungs- und Katasteramt, Zimmer 760 und 759, in 48565 Steinfurt, Tecklenburger Str. 10 während der Servicezeiten

Montag bis Donnerstag	8.00 - 16.30 Uhr
Freitag	8.00 - 13.00 Uhr

statt. Während der Offenlegungszeit haben betroffene Eigentümerinnen und Eigentümer, Erbbauberechtigte und Inhaber grundstücksgleicher Rechte Gelegenheit den digitalen Datenbestand des Liegenschaftskatasters einzusehen und sich über die Veränderungen des Katasternachweises ihrer Grundstücke unterrichten zu lassen.

Um Wartezeiten zu verkürzen besteht die Möglichkeit einer Terminabsprache. Diese kann telefonisch unter 02551 69-1850 erfolgen.

Nach Ablauf der Offenlegungsfrist tritt das aktualisierte Liegenschaftskataster an die Stelle des bisherigen Katasters.

Rechtsbehelfsbelehrung: Gegen die in der offen gelegten Fortführung des Liegenschaftskatasters nachgewiesenen Veränderungen kann innerhalb eines Monats nach Ablauf der Offenlegungsfrist Klage erhoben werden. Die Klage ist beim

Verwaltungsgericht Münster, Manfred-von-Richthofen-Str. 8, 48145 Münster, schriftlich oder mündlich zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle einzureichen. Wird die Klage schriftlich erhoben, so sollen ihr mindestens 2 Abschriften beigelegt werden.

Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 VwGO eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung-ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803).

Falls die Frist zur Klageerhebung durch das Verschulden einer von Ihnen bevollmächtigten Person versäumt werden sollte, so würde deren Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Im Klageverfahren können nicht angefochten werden:

- Der Eigentümersnachweis, wenn er mit dem Nachweis im Grundbuch übereinstimmt,
- Schätzungsergebnisse, die aufgrund des Gesetzes über die Schätzung des landwirtschaftlichen Kulturbodens (Bodenschätzungsgesetz) übernommen wurden.

Um ein langwieriges und kostenintensives Gerichtsverfahren zu vermeiden, empfehle ich Ihnen vor Erhebung einer Klage sich mit dem Service des Vermessungs- und Katasteramtes in Verbindung zu setzen. So können etwaige Unstimmigkeiten bereits im Vorfeld einer Klage ggf. behoben werden.

Hinweis: Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite www.justiz.de.

Steinfurt, 12.02.2019

Kreis Steinfurt
Der Landrat
Vermessungs- und Katasteramt
gez. Meyer

Kreis Steinfurt 4/2019/22

23. Öffentliche Bekanntmachung gemäß § 10 Abs. 3 Satz 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) i.V.m. § 8 der Neunten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes – Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV) i.V. m. § 5 Abs. 2 des Gesetzes zur Modernisierung des Rechts der Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Die Firma Crespel & Deiters GmbH & Co.KG, Groner Allee 76, 49479 Ibbenbüren beantragt beim Kreis Steinfurt, Tecklenburger Straße 10, 48565 Steinfurt, eine Genehmigung gemäß § 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) in Verbindung mit der Nr. 7.22.1 des Anhangs 1 der 4. BImSchV für die Änderung und den Betrieb einer Anlage zur Herstellung von Stärkemehlen an dem Standort 49479 Ibbenbüren, Gemarkung Ibbenbüren, Flure 121 und 149, Flurstücke 48, 82 und 290.

Gegenstand des Antrags ist die Errichtung eines neuen A-Stärketrockners, die Erhöhung der Kapazität von derzeit 432 t/d auf 555 t/d, die Verlegung einer LKW-Stellplatzanlage, die Umwidmung von Lagerhallen und die Erweiterung einer Vorbehandlungsanlage für Oberflächenwasser.

Das Vorhaben ist unter der Ziffer 7.23.2 der Anlage 1 „Liste der UVP-pflichtigen Vorhaben“ des Gesetzes über die Umweltverträglichkeit (UVPG) einzuordnen.

Hiernach ist eine allgemeine Vorprüfung erforderlich. Die allgemeine Vorprüfung zur Feststellung des Erfordernisses einer Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß § 7 Abs. 2 des UVPG wurde vom Kreis Steinfurt unter Berücksichtigung der in Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien durchgeführt. Nach erfolgter Prüfung kommt der Kreis Steinfurt zu dem Schluss, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist und begründet dieses wie folgt:

Das Betriebsgelände befindet sich in dem ausgewiesenen Gewerbegebiet des Bebauungsplanes Nr. 86 „Gewerbegebiet Ibbenbüren Süd“.

Gebiete nach dem Bundesnaturschutzgesetz liegen in einer so großen Entfernung, dass keine erheblich nachteiligen Auswirkungen zu erwarten sind. Das gleich gilt für Gebiete nach dem Wasserhaushaltsgesetz. Beim Betrieb der Anlage werden Staub-, Schall- und Geruchsemissionen verursacht. Durch die Standortauswahl, die Bauweise und die vom Antragsteller durchgeführten Minderungsmaßnahmen (z.B. Abluftfilterung, Schalldämpfer auf den Abluftkaminen, Änderung des Verkehrsflusses etc.) ist nicht davon auszugehen, dass die zulässigen Immissionsgrenzwerte überschritten werden, sodass keine zusätzlichen erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind und es somit keiner Umweltverträglichkeitsprüfung bedarf.

Der obige Antrag und die Antragsunterlagen werden ab dem 20.02.2019 bis zum Ablauf des 19.03.2019 während der Dienststunden im Technischen Rathaus der Stadt Ibbenbüren, Roncalli Straße 3-5, Zimmer 15 und beim Kreis Steinfurt, Tecklenburger Straße 10, 48565 Steinfurt, Zimmer A 514 zur Einsicht ausgelegt. Der Antrag und die Antragsunterlagen sind ebenfalls unter der Internetadresse https://www.kreis-steinfurt.de/kv_steinfurt/Aktuelles/Bekanntmachungen/ während der Auslegungsfrist (20.02.2019 bis einschließlich 19.03.2019) auch elektronisch einsehbar.

Die eingereichten Antragsunterlagen umfassen folgende entscheidungserheblichen Berichte und Empfehlungen: Explosionsschutzkonzept Nr. 12743/18 vom 10.12.2018, immissionsschutztechnischer Bericht Nr. S18014.1/01 vom 30.10.2018, Geruchsprognose zur Ermittlung der Geruchsemissionen und Geruchsimmissionen LU 1011718 vom 29.06.2018, Schalltechnischer Bericht Nr. LL14292.1/01 vom 07.12.2018 sowie ein Geotechnisches Gutachten Nr. 2014/12620 vom 11.12.2018.

Etwaige Einwendungen können beim Kreis Steinfurt und der Stadt Ibbenbüren ab dem 20.02.2019 bis zum Ablauf des 02.04.2019 schriftlich oder elektronisch unter der E-Mail-Adresse umweltundplanungsamt@kreis-steinfurt.de erhoben werden. Mit Ablauf dieser Frist sind im Genehmigungsverfahren alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen. Dies gilt nicht für ein sich anschließendes Gerichtsverfahren. Auf Verlangen des Einwenders kann dessen Name und Anschrift vor einer Bekanntgabe der Einwendung an den Antragsteller unkenntlich gemacht werden. Für den 25.04.2019, 10:00 Uhr wird im Ratssaal der Stadt Ibbenbüren, Alte Münsterstraße 16, 49479 Ibbenbüren ein Erörterungstermin bestimmt. Nach Ablauf der Einwendungsfrist entscheidet die Genehmigungsbehörde nach pflichtgemäßem Ermessen, ob ein Erörterungstermin durchgeführt wird. Die Entscheidung wird öffentlich bekannt gemacht. Formgerecht erhobene Einwendungen können auch bei Ausbleiben des Antragstellers oder der Einwender erörtert werden.

Die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen kann durch öffentliche Bekanntgabe ersetzt werden. Zuständige Genehmigungsbehörde für die Durchführung des Genehmigungsverfahrens ist der Kreis Steinfurt, 48565 Steinfurt, Tecklenburger Straße 10.

Steinfurt, 05.02.2019

Kreis Steinfurt
Der Landrat
- Umwelt- und Planungsamt -
Az.: 566.0029/18/7.22.1
Im Auftrag
gez. Dr. Winters

Kreis Steinfurt 4/2019/23

24. Bekanntmachung der Mitgliederversammlung aller Jagdgenossenschaften Saerbeck II – XII am 07.03.2019 in Saerbeck

Die Mitgliederversammlung findet am 07.03.2019 um 20.00 Uhr bei Dahm's Hoff, Marktstr. 31, 48369 Saerbeck statt.

Tagesordnungspunkte:

1. Niederschrift der Versammlung der Jagdgenossenschaften in 2018
2. Kassenbericht des Kassenführers
3. Prüfungsbericht der Kassenprüfer
4. Entlastung der Vorstände, des Geschäfts- und des Kassenführers
5. Beschlussfassung über die Haushaltspläne 2019
6. Beschlussfassung über die Verwendung und Auszahlung des Reinertrages 2019
7. Wahl der Rechnungsprüfer
8. Wahl von Jagdvorstandsmitglieder
9. Berichte aus den Jagdgenossenschaften
10. Verschiedenes

Zu dieser Sitzung sind alle Mitglieder der Jagdgenossenschaften eingeladen.

Saerbeck, 10.02.2019

Die Jagdvorsteher der Jagdgenossenschaften
Saerbeck II – XII
gez. Willi Greiling
Sprecher der Jagdvorsteher

Kreis Steinfurt 4/2019/24